



GEMEINDE WALCHUM

Der Bürgermeister

Gemeinde Walchum (SG Dörpen) - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

Verwaltung:
Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

Fernruf

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 408
> Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Volksbank Emstal eG
DE39 2806 9991 2411 3077 00 GENODEF1LTH

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

622-80-20-32

Datum

12.06.2020

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und
die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Walchum hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nördlich Am Schulwald“ beschlossen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine vorhandene Tischlerei baulich zu erweitern sowie eine Betriebsleiterwohnung zu errichten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit gestalterischen Festsetzungen, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie Anlagen liegen in der Zeit vom **22. Juni 2020 bis zum 24. Juli 2020** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Ich weise darauf hin, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen sind.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter www.doerpen.de einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Immissionsschutztechnischer Bericht vom 03.07.2019 vom Büro Fides, Lingen
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur 123. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Dörpen vom Planungsbüro regionalplan & uvp vom 30.09.2019

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch

Behörde / Stelle	Angesprochene Umweltthemen
- Landkreis Emsland	Eingriffsbilanzierung und Kompensation Schutz der Waldfläche
- Wasserverband Hümmling EWE Netz GmbH	Verlauf von Versorgungsleitungen (Strom, Telefon, Wasser etc.) innerhalb bzw. angrenzend des Geltungsbereiches sowie hierzu einzuhaltende Schutzmaß- nahmen und –abstände
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	geotechnische Untersuchung des Baugrundes

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls auf diesem Weg abzugeben.

Im auf der Seite 1 der Bekanntmachung genannten Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen – Bauleitverfahren – Bebauungsplan (Ifd. Verfahren der Gemeinde Walchum)** eingesehen werden.

Falls Sie Fragen haben und weitere Informationen zu den Auslegungsunterlagen benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes

- Herr von Hebel, Tel.: 04963 – 402409
- Frau Kunz, Tel.: 04963 – 402408

zur Verfügung. Termine sind allerdings nur einzeln und nach vorheriger Absprache möglich

Das Plangebiet ist im anliegenden Kartenausschnitt schwarz gekennzeichnet



Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird noch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 215 des Baugesetzbuches unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bürgermeister

Alois Milsch

Ausgehängt: 12.06.2020

Abgenommen: